

Aurava Förderverein

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Aurava besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Neugasse 14 in 6340 Baar. Er ist gesellig, künstlerisch, religiös, wohlütig, gemeinnützig, wissenschaftlich und gesundheitlich orientiert.

2. Ziel und Zweck

Der Förderverein Aurava verkörpert die Realisierung der Vision von Aurava. Unsere Vision ist es, eine längst verloren gegangene Lebensweise wieder aufleben zu lassen. Wir erschaffen einen Ort, an dem Menschen wieder das Mensch SEIN erfahren dürfen. Dies ist eine sehr wichtige Aufgabe für eine gesunde Gesellschaft, die heute zum grössten Teil schwer am Naturdefizitsyndrom erkrankt ist.

Wir kreieren einen Rückzugsort in der Natur. Wir gestalten eine Permakultur und möchten dieses Wissen mit ihren Anbaumethoden und ökologischen Nutzen mit Kursen und Workshops vorleben und den Menschen näher bringen. Der Verein leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsprävention und -förderung der Gesellschaft. Das Projekt hat einen hohen sozialen und kulturellen Stellenwert. Der Verein fördert die Wertschätzung unserer Natur und die Bewusstmachung einer gesunden Ernährung. Wir produzieren vitale Lebensmittel, verarbeiten und veredeln diese vor Ort.

Wir bieten regelmässig Klangerlebnisse an. Klangmeditationen, Klangreisen, Klangimprovisationen, Jams, Chanting, Tönen, Klangkonzerte sowie Singkreise können im Seminarraum oder in diesem biodiversen Gartenumfeld gehalten werden. Es gibt diverse Einzelbehandlungsangebote. Es werden massgeschneiderte Workshops in allen erdenklichen Kombinationen angeboten, um sich als Mensch zu erleben.

Unsere Zielgruppe sind Menschen, die verstanden haben, dass ihre Gesundheit von Stress beeinflusst wird und dem gezielt entgegenwirken wollen. Unser Ziel ist es, den Menschen Werkzeuge und Erfahrungen weiter zu geben, um wieder gesund zu werden, sich mit der Natur zu verbinden, diese zu internalisieren und gestärkt in ihrer Wirkungsweise in ihr Umfeld zurückzukehren.

Der Ort zur Realisierung unserer Vision befindet sich in Umbrien. Es ist ein typisches Bauernhaus mit einer ehemaligen Kirche aus Naturstein, die als Seminarraum genutzt wird. Die angrenzenden Gebäude dienen als komfortable Gästezimmer mit Bad. Das Gartengelände lädt zum inspirierenden Verweilen ein und ist eine wunderschöne Begegnungszone. Auf unserem Grundstück leben verschiedene Generationen im Haupthaus und in vielfältigen Kleinwohnformen auf dem Gelände.

Der Förderverein Aurava sammelt Geld für die Realisierung der Vision und die Umsetzung des Projektes, wie sie im Aurava Konzept detailliert beschrieben werden.

AW

AR

SG

Der Zweck des Vereins dient der Beschaffung und Verwaltung von flüssigen Mitteln, um den Kauf für dieses Grundstückes in Umbrien zu realisieren. Des Weiteren wird das Vermögen für den Ausbau, die Instandhaltung, die Erweiterung und Modernisierung (u.a. Ergänzung Obstplantage, Plattformenbau, Terrassierungen, Wassergewinnung und -reservoir, autarke Energiegewinnung, etc.) des Grundstücks bzw. der Immobilie verwendet.

Vereinsinterne Tätigkeiten sind gemeinnützig. Für die Umsetzung und Durchführung der oben genannten Arbeiten werden Löhne ausbezahlt. Des Weiteren werden durch das Vermögen Mietkosten oder Kaufpreise für Maschinen, Fahrzeuge, Baustoffe und Baumaterial gedeckt.

Bei einer Firmengründung unterstützt der Förderverein Aurava mit seinen finanziellen Mitteln.

Mit dem Förderverein Aurava vernetzen wir interessierte und gleichgesinnte Menschen. Aurava ist eine philosophische, visionäre, idealistische und glaubensgemeinschaftliche Bewegung. Wir verbreiten unsere Lebensphilosophie und unsere Glaubensgrundsätze.

3. Mittel

Zur Realisierung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Darlehen
- Mitgliederbeiträge (Unterteilt in Gründungsmitglieder/Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder und Passivmitglieder, sowie Gönnermitglieder)

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

SG AW
AR

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Vision und Realisierung des Vereins unterstützen. Sie bezahlen einen Mitgliederbeitrag von CHF 100.- pro Kalenderjahr.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 50.- pro Kalenderjahr.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Aktiv-, Ehren-, sowie Gönnermitgliedern gewähren wir auf all unseren Produkten und Dienstleistungen 5% Ermässigung.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende des laufenden Jahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens drei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

AW
AR
SG

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- . a) die Mitgliederversammlung
- . b) der Vorstand
- . c) allenfalls und wenn nötig die Revisionsstelle (wird jeweils bei der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt)
- . d) allenfalls und wenn nötig die Geschäftsstelle (wird jeweils bei der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt)

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr, spätestens am 30. Juni statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Gründungs-, sowie Aktiv- und Ehrenmitglieder, jedoch nicht die Passivmitglieder 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge/Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der oben bestimmten abstimmungsberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung, falls benötigt.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle, falls nötig.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- g) Genehmigung oder Kenntnisnahme des Jahresbudgets.
- h) Beschlussfassung oder Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm.
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
- j) Änderung der Statuten.
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.

AW SG
AR

l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden abstimmungsfähigen Mitglieder beschlussfähig.

Die abstimmungsberechtigten Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Agiert der Vorstand ausserhalb der vereinsinternen Arbeiten, darf er sich einen Lohn oder eine Prämie auszahlen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt sofern benötigt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der PräsidentIn zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder zumindest die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von dem einfachen Mehr der abstimmungsberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller abstimmungsberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Der Vorstand beschliesst an welche Organisation das Vereinsvermögen entrichtet wird. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

SG AW AR

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Mai 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: Baar, 15. Mai 2022

Der/die PräsidentIn: Aurelio Weibel

Der/die ProtokollführerIn: Ava Runa

Buchhaltung/Finanzen: Stefanie Giardina